

# Zusatzeintragung im Behindertenpass



© BSVÖ Ossberger

## Allgemeines

Der Behindertenpass gilt als einheitlicher Nachweis der Behinderung. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung wird dadurch **nicht** erwirkt. Zur Inanspruchnahme des **Freibetrages gemäß § 35 Einkommensteuergesetz 1988** ist der Behindertenpass dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Bei diversen kulturellen Veranstaltungen und/oder Freizeiteinrichtungen können bei Vorlage des Behindertenpasses **Ermäßigungen** gewährt werden.

## Grad der Behinderung

Liegt eine Einschätzung des Grades der Behinderung (bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht vor, wird diese seitens des Ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice vorgenommen. Amtsärztliche Einschätzungen können bei der Ausstellung des Behindertenpasses nicht berücksichtigt werden.



## Eintragungen in den Behindertenpass:

Zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Behindertenpasses wird das Vorliegen der Voraussetzungen für allfällig vorliegende Zusatzeintragungen **amtswegig geprüft!** Darüber hinaus ist eine Prüfung der Voraussetzungen **auf Antrag** jederzeit möglich. Außer Name, akademi-

scher Grad oder Standesbezeichnung, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Ausstellungsdatum, eine allfällige Befristung und Grad der Behinderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Eintragungen zusätzlich vorgenommen werden:

<i>Eintragung</i>	<i>Voraussetzung für die Eintragung und/oder Berechtigungen</i>
Der Inhaber/die Inhaberin des Passes	
ist überwiegend auf den <b>Gebrauch eines Rollstuhles</b> angewiesen	Feststellung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1-3 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld Stufe 3-5. Bei Kindern und Jugendlichen gelten dieselben Voraussetzungen, jedoch erst ab dem vollendeten 36. Lebensmonat
ist <b>blind</b>	Feststellung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 4 aufgrund der Blindheit
ist <b>hochgradig sehbehindert</b>	Feststellung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 3 aufgrund der hochgradigen Sehbehinderung
ist <b>gehörlos</b>	(vom ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 80% entsprechend der Einschätzungsverordnung oder 70% entsprechend der Richtsatzverordnung allein für die die Gehörlosigkeit verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist <b>schwer hörbehindert</b>	(vom ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Hörbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist <b>taubblind</b>	Feststellung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 5 aufgrund der Taubblindheit
ist „ <b>Träger/in eines Cochlearimplantates</b> “	Diese Eintragung ist auf Antrag zusätzlich zur Eintragung „...ist schwer hörbehindert“ bzw. „...ist gehörlos“ vorzunehmen
ist <b>EpileptikerIn</b>	(vom ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50% allein für die die Epilepsie verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
	§ 35 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen (BGBl. Nr. 303/1996) sieht die Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen <b>Krankendiätverpflegung</b> durch einen monatlichen Pauschbetrag vor.

<i>Eintragung</i>	<i>Voraussetzung für die Eintragung und/oder Berechtigungen</i>	
<p>Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 <b>erster Teilstrich</b> VO 303/1996 liegt vor</p> <p>Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 <b>zweiter Teilstrich</b> VO 303/1996 liegt vor</p> <p>Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 <b>dritter Teilstrich</b> VO 303/1996 liegt vor</p>	<p>Als Nachweis beim Finanzamt werden nachstehende Zusatzeintragungen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids</li> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten</li> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen</li> </ul>	
<p>ist Träger/in von <b>Osteosynthesematerial</b></p>	<p>Es handelt sich um knochenverbindendes Material, das im Körper getragen wird. (Nägel, Schrauben, Platten etc.)</p>	<p>Der Nachweis ist durch ärztliche Befunde zu erbringen.</p>
<p>ist Träger/in einer <b>Orthese</b></p>	<p>Es handelt sich um industriell oder handwerklich hergestelltes medizinisches Hilfsmittel, das zur Stabilisierung, Entlastung, Ruhigstellung, Führung oder Korrektur von Gliedmaßen oder des Rumpfes dient.</p>	<p>Das Vorweisen des Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung entbindet nicht von der Verpflichtung der Durchführung einer Sicherheitskontrolle, sondern soll lediglich die Erbringung des Nachweises über das Vorliegen eines Hilfsmittels aus Metall erleichtern.</p>
<p>ist Träger/in einer <b>Prothese</b></p>	<p>Prothesen dienen dem Ersatz fehlender Gliedmaßen.</p>	
<p>bedarf einer <b>Begleitperson</b></p>	<p>Diese Eintragung ist vorzunehmen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Passinhabern/Passinhaberinnen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind</li> <li>▪ Passinhabern/Passinhaberinnen, die blind, hochgradig sehbehindert oder taubblind sind</li> <li>▪ Bewegungseingeschränkten Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die zur Fortbewegung im öffentlichen Raum ständig der Hilfe einer zweiten Person bedürfen</li> <li>▪ Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen mit deutlicher Entwicklungsverzögerung und/oder ausgeprägter Verhaltensveränderung</li> <li>▪ Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit kognitiven Einschränkungen, die im öffentlichen Raum zur Orientierung und Vermeidung von Eigengefährdung ständiger Hilfe einer zweiten Person bedürfen und</li> <li>▪ schwerst behinderten Kindern ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die dauernd überwacht werden müssen (z.B. Aspirationsgefahr)</li> </ul>	

# Zusatzeintragung im Behindertenpass

Eintragung	Voraussetzung für die Eintragung und/oder Berechtigungen
kann die <b>Fahrpreiser-mäßigung</b> nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe, sofern (seitens des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice) ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % festgestellt wurde bzw. wenn dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde</li><li>▪ Bezug von Pflegegeld oder anderen pflegebezogenen Leistungen</li><li>▪ Bezug von Versehrtenrenten (z.B. seitens der AUVA) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H..</li><li>▪ Bezug wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensopfergesetz, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H..</li><li>▪ Besitz eines Feststellungsbescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.</li></ul>
benötigt einen <b>Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)</b>	Vorlage des Prüfungszeugnisses der vom Sozialministeriumservice anerkannten Begutachtungsstelle
<b>Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel</b> wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung	<p>Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder</li><li>▪ erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder</li><li>▪ erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder</li><li>▪ eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder</li><li>▪ eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit</li></ul> <p>vorliegen.</p> <p>Diese Zusatzeintragung ist Voraussetzung für den Anspruch auf einen <b>Parkausweis</b>. (Ab 1.1.2014 ist das Sozialministeriumservice für die Ausstellung der Parkausweise zuständig). Nur mit einem Parkausweis kann auf Behindertenparkplätzen geparkt werden. Ist auf den Besitzer/die Besitzerin des Behindertenpasses ein PKW zugelassen, berechtigt ihn/sie diese Eintragung dazu, jährlich <b>eine Gratisautobahnvignette</b> in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Auf Grund dieser Eintragung wird der/die Behinderte von der <b>motorbezogenen Versicherungssteuer befreit</b>. Der Antrag ans Finanzamt ist über die Kfz-Versicherung zu stellen.</p>

## IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Titelbild:** © BSVÖ Ossberger • **Stand:** März 2015

**SOZIALMINISTERIUMSERVICE**  
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien  
Tel.: 05 99 88  
sozialministeriumservice.at